

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 26=46 (1880)

Heft: 15

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und historischen Hilfsmitteln anstauen, nach denen der Herr Verfasser diesen dunkeln und schwierigen Theil der Kriegsgeschichte bearbeitet hat. Man darf nicht vergessen, daß sich zu jener Zeit die militärische Organisation der Völker, Heere und Staaten im Zustande der Gährung und der nur allmählichen langsamen Entwicklung zu neuen Formen befand, von der Kriegskunst als solcher keine Rede war und die Chroniken die Kriegsbegebenheiten in militärischer Beziehung höchst ungenügend darstellten, und muß demgemäß berücksichtigen, wie schwierig es war, sich von den in den Chroniken enthaltenen Kriegereignissen einen vollkommen klaren und bestimmten Begriff zu machen. — Der vom Verfasser prächtig gezeichnete Held Dschingis-Khan und dessen Tüde werden beim Leser großes Interesse erregen. — Drei in Farbendruck ausgeführte Karten sind dem Bande beigegeben. J. v. S.

La philosophie scientifique. — Science, art et philosophie — Mathématiques, sciences physiques et naturelles, sciences sociales, art de la guerre par H. Girard, capitaine en premier du génie, professeur d'art militaire et de fortification. Librairie européenne C. Muquardt (Merzbach et Falk, éditeurs) Bruxelles.

Der Herr Verfasser weist in seinem zugleich philosophischen und wissenschaftlichen Werke, welches im ersten Theile den Gegenstand der Wissenschaft, im zweiten die Methode und im dritten die Synthese behandelt, die Nothwendigkeit einer innigen Verbindung zwischen der Wissenschaft und der Philosophie nach und sucht darzuthun, daß die Philosophie ohne Wissenschaft nur ein Phantom und die Wissenschaft ohne Philosophie nur ein dunkler Irrgang sein kann. Obwohl die gelehrte Abhandlung für alle diejenigen Denker geschrieben ist, welche das Forschen nach Wahrheit höher als Vorurtheile und Routine stellen, so hat der Herr Verfasser doch fortwährend seine Schlüsse über die Wissenschaften auf die professionelle Instruktion der Armee gestützt und seiner wissenschaftlichen Philosophie damit einen speziellen Charakter gegeben, welcher ihr einen Platz in jeder Militär-Bibliothek anweist. J. v. S.

Gedgenossenschaft.

Generalbefehl für die Wiederholungskurse der Infanterie für das Jahr 1880.

(Vom schweiz. Militärdepartement genehmigt.)

§ 1. Der Wiederholungskurs des N. Truppentörpers findet auf dem Waffenplatz K. statt.

I. Kommando des Wiederholungskurses.

§ 2. Das Kommando des Wiederholungskurses wird bei der 6. Division den Brigadefeldkommandanten, bei der 8. Division den Regimentskommandanten und bei der 2. Division den Bataillonskommandanten übertragen.

Bei der 3. Division wird der Generalbefehl vom Oberstdivisionsärztl. erlassen.

II. Instruktionpersonal.

§ 3. Das zum Wiederholungskurse beordnete Instruktionpersonal wird dem Kommandirenden vom Kreisinstruktor rechtzeitig zur Kenntniß gebracht werden.

III. Besammlung und Entlassung.

§ 4. Die Bataillone besammeln sich nach kantonalem Aufgebots und marschiren gemäß Marschrouten des eig. Militärdepartements, welche den Bataillonskommandanten durch die kantonale Militärbehörde zugestellt werden, auf den Waffenplatz und zurück in die Heimath.

Für die Einrückung und die Entlassung wird nur eine Marschroutenroute ausgestellt.

Das Bataillon trifft den . . . spätestens . . . Uhr auf dem Waffenplatz ein.

Der Quartiermeister rückt am Nachmittage vor dem Einrückungstage ein, um die Uebernahme der Kaserne, die Vorbereitungen der Verpflegung etc. zu besorgen.

Wo Bataillonsbesammlung stattfindet, ist diejenige Mannschaft, welche Krankheits halber Anspruch auf Dispensation vom Dienst machen will, schon auf den Tag vor der Besammlung ihres Korps auf Vormittags 10 Uhr einzuberufen. Auf die gleiche Zeit sind zur Vornahme der ärztlichen Untersuchung dieser Mannschaft die Aerzte und Sanitätsunteroffiziere aufzubieten, sowie zur Kontrolle der Einrückenden und zur Entgegennahme der Verfügungen der Aerzte bezüglich der Dienstleistung der Untersuchten ein Lieutenant jeder Kompagnie. Die auf diesen Tag einberufenen Offiziere und Unteroffiziere erhalten die reglementarische Befoldung; die sich zur Untersuchung stellende Mannschaft dagegen hat für diesen Tag keinerlei Anspruch auf Entschädigung. Die Dienstuntauglichen sind sofort zu entlassen. Bei vorübergehenden Leiden ist zu Gunsten der kantonalen Behörden wegen der spätern Wiederberufung die muthmaßliche Dauer der Heilung anzugeben. Die Entlassung findet den . . . statt.

IV. Personeller Bestand.

§ 5. Zu den Wiederholungskursen haben einzurücken: die sämmtlichen Offiziere, der Fähnrich, der Waffenunteroffizier, der Trompeterkorporal, der Wärters- und der Trägerunteroffizier, die Wärters-, Träger- und Büchsenmacher, die Kompagnie-Unteroffiziere, die Spielleute und die gewehrtragenden Soldaten. Bei der 6. und bei den Regimentern 30 und 32 der 8. Division sind überdies der Pionnier-Unteroffizier und die Pioniere mit den Bataillonen aufzubieten.

Von den Unteroffizieren sind in allen Divisionen die Jahrgänge 1850—1860, von den Soldaten, Wärters-, Trägern, Büchsenmachern und Tambouren die Jahrgänge 1852—1859 einzuberufen. Unteroffiziere und Soldaten älterer Jahrgänge werden nur dann einberufen, wenn dieselben Grade oder Stellen bekleiden, die nicht in einer Mehrzahl bei den Stäben oder Kompagnien sich vorfinden, wie z. B. Pionnier-Unteroffiziere, Feldweibel, Fouriere, Wärters-, Trägerunteroffiziere etc. Von den Trompetern sind so viele Jahrgänge einzuberufen, als zur Herstellung eines reglementarischen Spieles nothwendig sind.

In die Wiederholungskurse der Bataillone ist nur je ein Büchsenmacher zu berufen. Die übrigen im wiederholungskurspflichtigen Alter stehenden Büchsenmacher werden in einen speziellen Wiederholungskurs berufen. Die zu den Wiederholungskursen der Bataillone berufenen Büchsenmacher haben die ihnen anvertrauten Gewehre mitzubringen.

Die diesjährigen Rekruten werden, mit Ausnahme der aus denselben hervorgegangenen Unteroffiziere, sowie der in den Rekrutenschulen zu Unteroffizieren empfohlenen Rekruten, nicht in die Wiederholungskurse einberufen.

Im 3. und 6. Divisionskreis ist während der bataillonsweisen Vorübung am Nachmittage des fünften Diensttages alles entbehrliche Sanitätspersonal an den Sanitätsvorfurs abzugeben und hat beim Bataillon nur zu verbleiben: der Assistentarzt und die vier jüngsten Krankenwärter. Sind nicht vier Krankenwärter eingerückt, so bleiben statt der Fehlenden die jüngsten Träger zurück.

In den Divisionskreisen 2 und 8 rückt der Bataillonsarzt unbesritten zur sanitarischen Voruntersuchung der Mannschaft ein und bleibt an dem darauffolgenden Tag im Dienst. Nach dieser Zeit und nach Anfertigung der Rapporte ist er wieder nach Hause zu entlassen.

§ 6. In Abweichung vom früheren Verfahren sind nach dem Einrücken keine Ueberzähligen mehr zu entlassen.

§ 7. Von den Nichteingetrückten sind namentliche Verzeichnisse anzulegen und dieselben sofort dem Kantone zum Strafvolkzug gegenüber den unentschuldig Ausgebliebenen zuzustellen. *)

Im Berichte ist nur die Zahl der Nichteingetrückten jeden Grades zu erwähnen; die dienstjährigen Rekruten und die zwei, resp. vier letzten Jahrgänge der in den Kontrollen verzeichneten Unteroffiziere und Soldaten sollen dabei außer Berechnung fallen.

§ 8. Die Bataillonskommandanten werden sich angelegen sein lassen, am Einrückungstage alle diejüngsten Notizen zu sammeln, welche auf die Bereinigung der Korpskontrollen Bezug haben. Diese Notizen sind am Schluß des Kurses mit allen Mutationen, welche durch Beförderungen u. dgl. entstanden sind, der mit der kantonalen Kontrollführung betrauten Stelle einzugeben. An den Kontrollen selbst darf ohne Begrüßung der Leptern keine Abänderung vorgenommen werden.

Um der gesetzlichen Vorschrift, daß jeder Soldat im Auszug in der Regel an 4 Wiederholungskursen Theil zu nehmen hat, in der Folge mehr Nachachtung zu verschaffen, haben die Bataillonskommandanten dafür zu sorgen, daß kompagnieweise Verzeichnisse angelegt werden, auf die von den Jahrgängen 1853 und 1854 alle diejenigen zu tragen sind, welche an den Wiederholungskursen von 1876 oder 1878 laut den Einträgen im Dienstbüchlein nicht Theil nahmen. Die Verzeichnisse sind mit Schluß des Wiederholungskurses zu Händen der Waffenchefs dem Kreisinspektor oder seinem Stellvertreter einzuhandigen.

§ 9. Im Verlaufe des Wiederholungskurses ist das Unteroffizierscadre zu vervollständigen, jedoch in der Meinung, daß es unter Hinzurechnung der nicht einberufenen älteren Jahrgänge den gesetzlichen Stand nicht erheblich überschreite; allfällige Abwesende oder temporär Entlassene sind durch Neuwahlen zu ersetzen. Die Ernennung der Sanitäts-Unteroffiziere ist Sache des Divisionsarztes.

Wenn wegen Nichteinberufung der zwei ältesten Jahrgänge der Unteroffiziere im Wiederholungskurse nicht alle Grade in wünschbarer Weise besetzt sind, so sind die Obliegenheiten der betreffenden Unteroffiziere durch die anwesenden, dem Grade nach nächststehenden Unteroffiziere zu versehen und die hierdurch entstehenden weiteren Lücken in gleicher Weise oder durch taugliche Soldaten auszufüllen (Art. 84 der Militärorganisation).

Diese Stellvertreter werden durch die Hauptleute ernannt und üben in dieser Eigenschaft die Strafkompetenz derjenigen Grade aus, welche sie vertreten; sie beziehen den Sold ihres eigenen Grades.

Am Schlusse des Kurses ist das Offizierskorps bataillonsweise zu befassen und sind Vorschläge für dessen Ergänzung bezw. Fähigkeitszeugnisse nach der Verordnung betreffend Ernennung und Beförderung von Offizieren und Unteroffizieren vom 8. Januar 1878 aufzustellen und dem Kantone, sowie dem Waffenchef sofort zur Kenntniß zu bringen. Letztere Mittheilung hat auch im höheren Verbands, inklusive Division, direkt zu geschehen.

Die Namen der Vorgesetzten sind überdies im Berichte zu erwähnen.

Es wird dringend empfohlen, nur ganz tüchtige, in jeder Beziehung geeignete Unteroffiziere zum Besuch einer Offizierbildungsschule vorzuschlagen. Soldaten sind nur ganz ausnahmsweise und zwar nur dann vorzuschlagen, wenn ihre Befähigung zum Offizier außer Zweifel ist.

Ein besonderes Augenmerk ist auch auf die Ergänzung der Unteroffiziere zu richten und es sind die Kompagniechefs anzuweisen, keine Beförderungen ohne vorherige Vergleichung der in

*) Arzzeugnisse zur Entschuldigung des Nichteinrückens sind gemäß § 25 der Instruktion über Untersuchung und Ausmusterung vom 22. September 1875 zu behandeln. Die Kantone haben nicht das Recht, von sich aus Dispensation wegen Krankheit zu ertheilen, und es sind nur solche Zeugnisse als genügende Entschuldigung für das Nichteinrückens zu erachten, aus welchen sich ergibt, daß der Betreffende nicht bloß mit einer Krankheit oder einem Gebrechen behaftet, sondern auch außer Stand ist, sich persönlich zur Untersuchung zu stellen.

den Rekrutenschulen erhaltenen Qualifikationen, sowie ohne vorherige genaue Prüfung über allgemeine und militärische Bildung und ohne nähere Erkundigungen über die bürgerliche Stellung der zu Befördernden vorzunehmen.

§ 10. Zur Bereinigung des personellen Bestandes des Bataillons ist es notwendig, die Dienstbüchlein, wo sie noch lückenhaft sind, zu ergänzen. Seite 5 des Dienstbüchleins ist ausschließlich für Verfügungen der sanitarischen Kommission reservirt. Entlassungen aus dem Dienst und Ueberweisung an die ärztliche Kommission sind auf Seite 12 und 13 einzutragen (Art. 30 der Instruktion über Untersuchung u.)

V. Persönliche Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung; Pferdebeschläg.

§ 11. Der Erfaß von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen hat nach Maßgabe der vom Bundesrathe unterm 7. Juli 1876 genehmigten provisorischen „Anleitung über den Erfaß unbrauchbar gewordener Ausrüstungsgegenstände bezw. der Verordnung über die Bekleidungsreserve vom 30. Januar 1877, III. Art. 9,“ stattzufinden. An Soldaten, weil deren Dienstzeit höchstens 45 Tage Schuldienst und 24 Tage Wiederholungskurs beträgt, sind keine Erfaßausrüstungen abzugeben und Leptere auf Unteroffiziere zu beschränken.

Ältere Jahrgänger, welche mit Kamaschen ausgerüstet sind, haben die Berechtigung, dieselben mit Schuhen zu tragen. Wer keine Kamaschen hat, hat Stiefel zu bringen. Rohrstiefel sind nur anzunehmen, wenn sie, von der Fläche des Absatzes gemessen, nicht kürzer als 240 Millimeter und nicht länger als 400 Millimeter sind. Die Rohre sollen weit genug sein, um die Beinkleider in dieselben stecken zu können.

Der Erfaß von Offizierssäbeln, welche den eidg. Kontrollstempel nicht tragen, oder welche vernickelt sind, ist sofort anzuordnen.

§ 12. Beim Diensttritt sind die Gamellen mit Bezug auf Reinlichkeit einer genauen Untersuchung zu unterwerfen und wenn nöthig, auf Rechnung des Trägers zu verzinieren. Ebenso ist eine genaue Inspektion der Bekleidung vorzunehmen und diejenige Mannschaft, welche mit unreinlichen Kleidern einrückt, zu bestrafen. Wer sich besondere Vernachlässigung der Bekleidung hat zu Schulden kommen lassen, ist zur Strafe noch in den Nachdienst einzuberufen.

§ 13. Die sich ergebenden Waffenreparaturen sind sofort auszuführen. Wenn dies nicht möglich ist, ist dem Träger der Waffe ein Reparaturschein auszustellen, der mit dem Gewehre dem kantonalen Zeughause zur Vornahme der Reparatur auf Kosten des Bundes abzugeben ist.

Da wo vom Divisionsärzte eine Untersuchung der Gewehre durch den Waffenkontroleur angeordnet wird, ist dem Leptern für seine Aufgabe möglichst an die Hand zu gehen.

§ 14. Vergütung für allfällige Beschädigung der Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung wird nur dann geleistet, wenn die Beschädigung bei dienstlichen Verrichtungen und ohne Verschulden des Mannes entstanden ist. Hierfür sind vom Kompagniechef unterstuftebene und vom Kurskommandanten visirte Reparaturcheine auszustellen und den bezüglichen Rechnungen beizulegen.

§ 15. Für Pferdebeschläge werden keine Vergütungen geleistet. Das Beschläg ist auf Kosten der Eidgenossenschaft zu besorgen. Die Kommandanten sind dafür verantwortlich, daß nur Pferde mit in vollkommen gutem Stand befindlichem Beschläg in Dienst aufgenommen werden.

Am Schlusse eines Kurses hat der Kommandant desselben die Untersuchung des Beschläges neuerdings anzuordnen, beziehungsweise daselbe für den Marsch in Stand setzen zu lassen.

§ 16. Die Bataillonskommandanten beziehen das für ihre Kurse erforderliche Gewehrfett von der eidg. Waffenfabrik in Bern und haben dafür zu sorgen, daß die Mannschaft bei der Entlassung mit solchem Fett versehen ist und daß ihr anempfohlen wird, diese Substanz ausschließlich zur Unterhaltung der Gewehre zu verwenden. — Das bezogene Fett wird aus dem Ordinare bezahlt.

VI. Unterkunft.

§ 17. Auf dem Waffenplage werden die Truppen so weit möglich kasernirt, sonst aber kantonnirt. Wo die Offiziere und

Instruktoren in der Kaserne untergebracht werden können, soll dies geschehen. Werden die Truppen in Bereitschaftslokalen untergebracht, so sind auch die Kompagnieoffiziere derselben in gleicher Weise, sei es mit den Truppen selbst, oder in besondern geeigneten Lokalen zu logiren.

Wenn auf Waffenplätzen, über deren Benützung der Bund Verträge abgeschlossen hat, die Offiziere ausnahmsweise nicht mit den Truppen in den Kasernen untergebracht werden können, erhalten sie eine tägliche Logisvergütung von einem Franken, insofern es nicht Offiziere betrifft, welchen bewilligt wird, ihr eigenes Domizil auf dem Waffenplatze zu benützen.

Für die Unterbringung der Offiziere in Bereitschaftslokalen, welche Waffenplätze es auch betreffe, werden vom Bunde keine Logisvergütungen geleistet.

VII. Verpflegung; Ordináre.

§ 18. Die Offiziere sollen gemeinschaftlichen Mittagstisch halten.

§ 19. Der Mannschaft ist Naturalverpflegung zu verabsorgen und zwar soviel möglich schon am Einrückungstage.

Ertraverpflegungen haben zu unterbleiben.

§ 20. Für Kochholz, Kochsalz und Gemüse wird eine tägliche Zulage von 10 Rappen per Mann bewilligt. Die Mannschaft soll in der Regel ein Ordináre von 3 Mahlzeiten, nämlich Morgens Suppe, Kaffee oder Schokolade, Mittags Suppe mit Fleisch und Gemüse, und Abends wenigstens eine nahrhafte Suppe erhalten. Die zur Ergänzung der Verpflegung und zur Reinhaltung der Kleidung, Bewaffnung und zum Ersatz der Ausrüstungsgegenstände notwendige Einlage in's Ordináre bestimmt der Bataillonskommandant.

§ 21. Beschädigungen in Zimmern und Gängen, an Stimmern- und Kochgeräthen, an Geschirr und Fußzeug u. c., deren Urheber nicht ausgemittelt werden kann, sind aus der Einlage sub 20 hievor zu vergüten und vor dem Abmarsch der Truppe an die Kasernenverwaltung zu berichtigen. Dagegen sind Abgänge in Stimmer, Küche und Stall, welche durch den Gebrauch und ohne daß Muthwillen u. die Veranlassung sind, den Truppen nicht zur Last zu legen.

Die Besen und allfällig nöthigen kleinen Stallreparaturen sind auf Kosten des Kurses und nicht des Ordináre zu bestreiten, ebenso etwaige Extra-Reinigungsarbeiten in Kasernen, Küchen und Abtritten, welche von abgehenden Truppen herrühren.

VIII. Instruktionmaterial.

§ 22. Für den Wiederholungskurs wird folgendes Material geliefert: (folgt Angabe.)

§ 23. Die Zahl der zu beziehenden scharfen und blinden Munition ist im Instruktionsplan bestimmt; für Mehrverbrauch sind die Kurskommandanten verantwortl. Die Munition wird von den kantonalen Zeughäusern aus den ältesten kantonalen Beständen mitgegeben.

Die Bataillonskommandanten bringen im Munitionsrapport die erhaltenen Patronen in den Eingang, die verwendeten in den Abgang; der nicht verwendete Saldo geht wieder in das Zeughaus zurück und wird im Rapport angemerkt. Offene Metallpatronen sind nur in sorgfältiger Verpackung und mit Papiers- und Wergzwischenlagen in soliden Kisten und in Kleinern Quantitäten zum Transport gelangen zu lassen.

Im Munitionsrapport ist das Fabrikationsjahr der Patronen anzugeben und über deren Qualität zu rapportiren.

Im Regiments-, Brigade- und Divisions-Verband sind die Munitionsrapporte der einzelnen Bataillone kantonsweise zusammenzustellen, und die Rapporte der Bataillone dem Munitionsrapport des Regiments, resp. der Brigade beizulegen.

Die Munitionsrapporte sind von den Kurskommandanten zu unterzeichnen (im Uebrigen vergl. § 44).

Die Patronenhüllen sind einzusammeln und spesenfrei dem eidg. Laboratorium in Thun zu senden. Der Erlös wird dem Kurse gutgeschrieben.

Die Kurskommandanten werden darauf aufmerksam gemacht, daß für das laufende Jahr in erster Linie noch Grezlermunition verwendet werden wird, die auf eine gewisse Entfernung noch Verletzungen verursachen kann. Die Kurskommandanten erhalten

deshalb den Befehl, die Uebungen, namentlich diejenigen gegen einander manövrirender Abtheilungen, so einzurichten, daß durch allfälliges Abreißen einzelner Hülsenheile keine Verletzungen entstehen können.

§ 24. Die Kurskommandanten werden das nöthige Instruktionmaterial, soweit es nicht durch gegenwärtigen Befehl angewiesen ist, leihweise vom Kanton zu erhalten suchen. Sie werden auf Rechnung des Kurses nur die allernöthwendigsten Anschaffungen machen, wie ihnen überhaupt sorgfältigste Dekonomie zur Pflicht gemacht wird.

IX. Schießbüchlein (Schießheft des Mannes).

§ 25. Den gewehrtragenden Unteroffizieren und Soldaten sind, soweit sie solche nicht besitzen sollten, gehörig ausgestellte Schießbüchlein abzugeben. Die Kantone werden für deren rechtzeitige Zusendung besorgt sein.

X. Korpsmaterial.

§ 26. Die Bataillone der 2. und 8. Division werden das reglementarische Korpsmaterial mit Ausnahme der Fuhrwerke und des Offizierskochgeschirrs erhalten.

Die Bataillone der 3. und 6. Division rücken mit den reglementarischen, gehörig ausgerüsteten Fuhrwerken aus. Munition nach § 23 hievor.

Für das Sanitätsmaterial ist durch Anordnung des Oberfeldarztes gesorgt.

Die Büchsenmacherkisten werden vom Kanton auf den Sammelplatz gesandt. Ueber die aus diesen Kisten verwendeten Werkzeuge und Bestandtheile ist am Schluß der Schule ein detaillirtes Verzeichniß aufzunehmen und dem betreffenden kantonalen Zeughaus zuzustellen, welches daselbe mit den in § 37 vorgesehene Reparaturenrechnungen der administrativen Abtheilung des Materieellen einsendet, die dann, in Abweichung des bisherigen Modus, den Naturalersatz an Bestandtheilen, Werkzeugen u. s. w. durch die eidg. Waffenfabrik anordnet, ohne daß die Zeughausverwaltungen hiesür Rechnung zu stellen haben.

Transportkosten vom Sammelplatz auf den Waffenplatz, sowie den Verbrauch an Material, trägt die Eidgenossenschaft.

Die Kommandanten der Infanterie- und Schützenbataillone werden angewiesen, auf den Zustand des Materials ihrer Korps ein besonderes Augenmerk zu richten und sich in den Kursberichten über die gemachten Wahrnehmungen speziell auszusprechen.

XI. Besondere dienstliche Vorschriften.

§ 27. Der Kommandant erläßt alle Befehle gemäß des gegenwärtigen Generalbefehls und des Instruktionsplans. Scheinen ihm weitere Verhaltensbefehle nöthig, so hat er sich in dienstlicher und administrativer Beziehung an den Waffenschef der Infanterie, unter dessen Befehlen er steht, und mit Bezug auf die Instruktion an den Oberinstruktor der Infanterie zu wenden. Das Verhältniß des Kommandanten zu den dem Wiederholungskurse beigegebenen Instruktoren wird durch den Instruktionsplan geregelt.

§ 28. Da im Instruktionsdienste ein besonderes Platzkommando nicht aufgestellt wird, so erläßt bei verschiedenen Kursen, auf dem gleichen Waffenplatz, der Höchste im Grade die militärisch-polizeilichen Anordnungen, jedoch so, daß die bezüglichen Instruktionspläne nicht beeinträchtigt werden; er bestimmt somit auch die Zuthellung der verschiedenen Lokale, Theorieäle, Grezlerplätze u. c. — in Collisionfällen entscheidet das eidg. Militärdepartement.

§ 29. Bezüglich der Krankenuntersuchung und Ausfertigung der täglichen Krankenrapporte ist nach § 119 und 120 des Reglements über den Sanitätsdienst vom 13. April 1876 zu verfahren. Es ist daher der Kranken-Rapport nicht mehr auf der Polizeiwache in Empfang zu nehmen, sondern es sind die nicht bettlägerigen Kranken jeder Kompagnie dem Arzt in's Krankenzimmer durch einen Unteroffizier zuzuführen, welcher gleichzeitig den Kranken-Rapport überbringt.

§ 30. Der Kommandant der Schule übt die seinem Grade entsprechende Straßkompetenz aus. Für Straffälle, welche seine Kompetenz überschreiten, hat er an den Chef der Waffe zu rapportiren; sobald aber die Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß ein Verbrechen begangen worden ist, sofort einen geeigneten Offizier mit

der Voruntersuchung zu beauftragen und von dieser Verfügung dem für den Divisionskreis in beiliegendem Kreisreiben des eidg. Militärdepartements bezeichneten Auditor, und zwar dem zunächst wohnenden, unverzüglich Anzeige zu machen. Gleichzeitig ist der Waffenschef von einem solchen Vorfall in Kenntniß zu setzen.

§ 31. Durch stete entsprechende Belehrung, insbesondere schon bei den Cadres-Vorkursen, ist bei Offizieren und Unteroffizieren auf eine gleichmäßige und gerechte Anwendung der Disziplinarstrafgewalt hinzuwirken.

Zur Ueberwachung des Strafverfahrens und um bei jedem Anlasse die nöthige Belehrung eintreten lassen zu können, haben die Bataillonskommandanten sich alle verhängten Strafen beim Rapport melden zu lassen und in regelmäßigen Perioden von den Strafregistern Einsicht zu nehmen.

§ 32. Der Kommandant wird es sich überhaupt angelegen sein lassen, in allen Beziehungen gute Ordnung zu handhaben und den Zweck der Schule in seinem ganzen Umfange zu fördern. Er wird zu diesem Ende auf eine einfache und geregelte Lebensweise und auf ein stets ehrenhaftes Benehmen aller unter seinem Kommando stehenden Militärs, namentlich aber der Offiziere, sowie auch auf einen erfolgreichen Unterricht und pünktliche Erfüllung der Dienstpflicht hinwirken.

Fehlbare wird er in richtigem Verhältniß zum Vergehen bestrafen.

§ 33. Die Pötzzeitstunde für Offiziere wird auf 11 Uhr festgesetzt. Ausnahmen kann der Platzkommandant anordnen.

§ 34. Der Kommandant ordnet den theoretischen und praktischen Unterricht nach dem Instruktionsplan und den besondern Weisungen des Oberinstruktors an.

§ 35. Am letzten Dienstag sind die Uebungen so rechtzeitig zu beendigen, daß eine geordnete Abgabe des Materiellen möglich ist.

Tagesordnung nach Dienstreglement; bei ausnahmsweisen Witterungs- und Temperaturverhältnissen ist dieselbe angemessen zu modifiziren und die Störung des Gottesdienstes durch Trommeln und Blasen der Militärmusiken zu verbieten.

§ 36. Der Kommandant hat mit der militärischen Bestrafung diejenigen, der aus Nachlässigkeit oder Muthwillen einen Schaden verursacht, auch die Erschöpfungsstrafe zu verbinden.

Er haftet persönlich für den Ersatz verlorener oder beschädigter Effekten, wenn er diese Vorschrift und diejenige des § 21 nicht gehörig und zu rechter Zeit, d. h. während der Dauer der Militärschule vollzieht.

Ausgaben für Landschaften sind auf das absolut Nothwendige zu beschränken.

§ 37. Der Kommandant läßt nach dem Schluß der Schule das Materielle auf Kosten der Schule wieder in ehedemigen Stand stellen und übergeben. Für die Reparaturen an den Korpsfuhrwerken, die nicht auf dem Übungsplatze vorgenommen werden können und für den Abgang von Ausrüstungsgegenständen ist ein detaillirter Verbalprozeß aufzustellen, welcher jeweilen der kantonalen Zeughausverwaltung zustellen ist und letzterer als Basis und Beleg für die auszuführenden Reparaturen, den Ersatz der Ausrüstung und für die Rechnungsstellung an die administrativ-Abtheilung der Verwaltung des Materiellen dient. Ausrüstungsgegenstände, welche nicht in Folge normalen Gebrauchs im Dienste, sondern durch Verschulden der Mannschaft verloren gehen, oder unbrauchbar werden, sind gemäß Tarif durch diese an die betr. Zeughausverwaltung zu vergüten.

§ 38. Der Kommandant ist ermächtigt, den unter seinem Kommando befindlichen Militärs beschränkte Urlaubebewilligungen zu erteilen, jedoch nur dann, wenn eine besondere Nothlage dies rechtfertigt.

§ 39. Bei Waffenplätzen, welche in der Nähe der Grenze gelegen sind, ist der Mannschaft durch besondern Tagesbefehl das Betreten fremden Gebietes zu untersagen. Dasselbe hat Urlaubsgängern gegenüber zu geschehen.

§ 40. Dem vom schweizerischen Eisenbahndepartement signifikanten Unfug des Herauswerfens leerer Flaschen bei Militärtransporten ist im Interesse der Sicherheit des Betriebspersonals und der Disziplin mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten.

XII. Tenue.

§ 41. Für die Tenue ist das Dienstreglement maßgebend. Im Fernern sind folgende Vorschriften zu beachten:

I. Tenue zur Arbeit.

1. Offiziere: Diensttenue, wenn die Mannschaft in Diensttenue, und Blouse oder Kaput, wenn die Mannschaft in Blouse oder Kaput avstrückt.

2. Unteroffiziere und Soldaten: Tenue nach jeweiligem Befehl.

II. Tenue außer der Arbeitszeit und außer dem Quartier.

a) Auf Reisen, Spaziergängen, bei besondern Anlässen (Theaterbesuch u. dergl.):

1. Offiziere: Diensttenue.

2. Unteroffiziere und Soldaten: Diensttenue.

Einzelnen reisenden Offizieren wird gestattet, die Feldmütze zu tragen.

b) Ueber Mittag:

1. Offiziere: Diensttenue.

2. Unteroffiziere und Soldaten: Diensttenue.

c) Am Abend:

1. Offiziere: Diensttenue mit Feldmütze.

2. Unteroffiziere: Diensttenue mit Feldmütze.

3. Soldaten: Quartiertenue.

XIII. Dienstpferde.

§ 42. Die Kurskommandanten und die Chefs der Truppeneinheiten haben darüber zu wachen, daß nur durchaus dienstfähige Pferde eingeschätzt werden und daß namentlich keine austrangirten Kavalleriepferde eingeschätzt werden. Die austrangirten Pferde tragen als Kennzeichen einen Ausschnitt am äußeren Rande des linken Ohres in der Gestalt eines Dreiecks.

XIV. Inspektion.

§ 43. Die Inspektion findet nach Maßgabe von Art. 175 der Militärorganisation statt.

XV. Berichte und Rechnungslegung.

§ 44. Spätestens 8 Tage nach Beendigung des Kurses haben die Bataillonskommandanten einen Bericht nach Maßgabe des beifolgenden Formulars zu erlangen, bei Wiederholungskursen einzelner Bataillone an den inspirirenden Offizier, im Divisions-, Brigade- und Regimentsverbande an den Regimentekommandanten. Die Regimentekommandanten berichten unter Beilegung der Bataillonsberichte an den Brigadier, dieser an den Divisionär. Die Schlußstabellen sind, soweit sie sich nicht im Berichte selbst einzutragen finden, dem letztern beizulegen.

Ebenfalls spätestens 8 Tage nach Beendigung der Kurses ist der Munitionsrapport (vergl. § 23 hievon) an den Waffenschef einzusenden.

Außer den hievon erwähnten Berichten und dem Verzeichnisse der Abwesenden (§ 7 hievon) sind keine andern Rapporte anzufertigen, als die im Dienstreglement vorgeschriebenen.

Der Effektivrapport ist nur an das Oberkriegskommissariat einzugeben und zwar durch Vermittlung des Quartiermeisters.

Ueber das Verfahren, welches bezüglich der Qualifikationslisten und der Mittheilung der für die Offizierbildungsschulen vorgeschlagenen einzuhalten ist, wird auf die Verordnung betreffend Ernennung und Beförderung von Offizieren und Unteroffizieren vom 8. Januar 1878 verwiesen. In etwelcher Abweichung hiervon sind die Qualifikationslisten über die Quartiermeister direkt dem Oberkriegskommissariat zuzusenden.

Die Abrechnung des Verwaltungsoffiziers hat auf Ende des Kurses stattzufinden und ist sofort dem Oberkriegskommissariat einzusenden. Der Kassasaldo ist gleichzeitig an die Bundeskasse abzuliefern. Der Kommandant des Kurses hat über die genaue Befolgung dieser Vorschrift zu wachen.

Die Kurskommandanten haben das Recht, sich vom Quartiermeister die abgeschlossenen Comptabilitäten zustellen zu lassen. In diesem Falle sind die Rechnungen sofort dem Oberkriegskommissariat zuzusenden.

Bern, im März 1880.

Der Waffenschef der Infanterie:
F e i ß.